

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 2. Mai 1961

2. Stück

3. Verordnung: Abänderung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1946, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden.

3.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 1961, womit die Verordnung vom 6. August 1946, LGBl. für Wien Nr. 11, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/09, in der Fassung des BGBl. Nr. 128/1954, und der Ministerialverordnung, RGBl. Nr. 178/09, in der Fassung des BGBl. Nr. 56/1959, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1946, LGBl. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1950, LGBl. für Wien Nr. 13, und vom 30. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 22, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und

Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Abschnitt II Punkt 5 Abs. 2 haben die Worte „für Einhufer die Wiener Kontumazanlage,“ zu entfallen.

2. Im Abschnitt IV Punkt 3 Abs. 2, im Abschnitt V Punkt 1 zweiter Satz und im Abschnitt V Punkt 3 sind jeweils die Worte „in der Wiener Kontumazanlage“ durch die Worte „auf dem Wiener Kontumazmarkt“ zu ersetzen.

3. Im Abschnitt I lit. A Punkt 1, lit. B Punkt 2 und 4 und lit. C Punkt 3, im Abschnitt II Punkt 3 und im Abschnitt III ist jeweils das Wort „Viehpaß“ durch das Wort „Tierpaß“, das Wort „Viehpasses“ durch das Wort „Tierpasses“, das Wort „Viehpässe“ durch das Wort „Tierpässe“ und das Wort „Viehpässen“ durch das Wort „Tierpässen“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.